

Wer sind wir ?

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) ist mit knapp 1.000.000 Mitgliedern und Förderern die größte freiwillige Wasserrettungsorganisation der Welt.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1913 hat sie es sich zur Aufgabe gemacht, Menschen vor dem Ertrinken zu bewahren.

Die Ortsgruppe in Burg wurde 1952 gegründet.

Zurzeit sind wir etwas über 150 Mitglieder.

Was machen wir ?

- Jugendarbeit und Jugendfreizeiten
- Fahrten in andere Bäder, Freizeitsparks
- Schwimm- und Spielveranstaltungen
- Schwimmtraining aller Leistungstufen im Sommer und Winter
- Rettungssportwettkämpfe auf Kreis- und Landesebene
- Ausbildung von Rettungsschwimmern
- Erste-Hilfe-Kurse und Erste-Hilfe-Training
- Wasserrettungsdienst (Aufsicht) in Schwimmbädern und an den Stränden.
- Erste-Hilfe und Sanitätsdienste

Freie Zeit in Sicherheit



Ansprechpartner:

Vorsitzender

Ole Dohrn

20 04825 - 923000

Mail: <u>ole.dohrn@t-online.de</u>

Technischer Leiter

Arne Semmelhack

1 0177 51 52 52 7

Mail: <u>Arne.Semmelhack@gmail.com</u>

Jugendvorsitzende

Vanessa Semmelhack 04825 - 923545

Mail: vanessa.semmelhack@freenet.de

Kassenwartin

Sandra Hennig

04825 – 474 90 65Mail: SallyHennig@gmx.de



Training in der DLRG

Im Sommer trainieren wir im Waldschwimmbad Burg, im Winter im Hallenbad Brunsbüttel (LUV).

Wir trainieren in folgenden Gruppen:

- Anfängerschwimmen
- Seepferdchen-Aufbau-Gruppe
- Jugendschwimmen Bronze/Silber-Gruppe
- Jugendschwimmen Gold-Gruppe
- Juniorretter-Gruppe
- Rettungsschwimmer-Gruppe

Die aktuellen Trainingszeiten findest Du im Aushang.

Was kostet Dich die Mitgliedschaft?

Einzelmitglieder: 36,00 Euro pro Jahr
Familienmitglieder: 26,00 Euro pro Jahr

(ab 3 Personen)

Unsere Bankverbindung für Spenden:

Kontoinhaber: DLRG-Burg e.V.

IBAN: **DE**75 2225 0020 0186 0032 17

BIC: NOLA **DE** 21 WHO Sparkasse Westholstein

Im Internet findest Du uns unter:

www.burg.dlrg.de

DLRG-Burg e.V. Bahnhofstr. 86 25712 Burg



Datenschutzerklärung

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach der konkreten Nutzung der Angebote des Vereins. beinhaltet Diese Datenschutzerklärung die ..Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person" gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

- Verantwortliche Stelle: DLRG-Burg e.V.
 Vorsitzender Ole Dohrn, Bahnhofstr. 86,
 25712 Burg/Dithm.
- Mit dem Beitritt eines Mitglieds (Formular "Beitrittserklärung") nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- ggf. die Telefonnummer
- ggf. die E-Mail-Adresse
- die Telefonnummer sowie den Ansprechpartner für den Notfall
- die Bankverbindung

Diese personenbezogenen Daten werden in einer verschlüsselten Excel-Liste gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Im Zuge der (Schwimm)-Ausbildung wird das erreichte Schwimmabzeichen sowie die erlangten Qualifikationen als personenbezogene Information in der oben aufgeführten Excel-Liste gespeichert.

Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs per Directbanking an die Sparkasse Westholstein weitergeleitet.

 Bei minderjährigen Mitgliedern werden der Name und Vorname sowie das Geburtsdatum des gesetzlichen Vertreters abgefragt. Diese Daten werden jedoch nicht elektronisch verarbeitet oder gespeichert.

- 3. Nach Art. 6. Abs. 1 b) und f) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses hier: Mitgliedschaft im Verein - erforderlich Die personenbezogenen werden für die Durchführung Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen oder Freizeiten).
- 4. Als Mitglied verschiedener Verbände (z.B. DLRG-Landesverband Schleswig-Holstein) ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Teilnahmeberechtigung an Veranstaltungen oder an Lehrgängen sowie zum Erwerb einer Prüfberechtigung zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum / Alter, Geschlecht und Anschrift. Sollten weitere Informationen für die Anmeldung erforderlich sein, müssen diese von dem Mitglied gesondert abgefragt werden.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Trainer) werden ggf. weitere Daten übermittelt, wie Telefonnummer, Email-Adresse, Funktion im Verein.

Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die auf der Internetseite des Vereins (www.burg.dlrg.de) sowie regionalen Printmedien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform dem Vereinsvorstand gegenüber widerrufen (siehe Verantwortliche Stelle unter Pkt.1).

5.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in regionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 f).

Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer veröffentlicht.

Weitere elektronische Kommunikationsformen, etwa über Messenger-Dienste wie whatsapp oder Internetplattformen, werden nicht vom Verein verantwortet und liegen vollständig in der Verantwortung der daran Teilnehmenden.

- 6. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds der Mitgliederdatenverwaltung aus gelöscht. Personenbezogene Daten, die die betreffen. Kassenverwaltung werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der dem Austritt durch den Vorstand aufbewahrt. Es erfolgt dann bis zur Löschung grundsätzlich keine weitere Nutzung der Daten (Art.18 DSGVO).
- 7. Eine dauernde Videoüberwachung, automatisierte Entscheidungsverfahren, ein Profiling von Daten, Übermittlungen ins Ausland oder sonstige sensitive Formen der Datenverarbeitung werden von uns nicht durchgeführt.
- Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,

- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

Entsprechende Anfragen sind per Textform an den Vorstand (siehe Punkt 1) zu stellen.

9. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Schleswig-Holstein ist dafür:

ULD Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein,

Postfach 7116, 24171 Kiel Tel.: 0431 / 988 - 1200

Fax: 0431 / 988 - 1223

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Ende der Informationspflicht Stand: Dezember 2018



Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein

Burg/Dithm e.V. Stand: Jan. 2007





Blatt 1 von 6

§1 - Name, Sitz

- Die DLRG Burg e.V. der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- Sie führt den Namen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Schleswig-Holstein, Burg/Dithmarschen e.V. abgekürzt "DLRG Burg e.V."

- Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Gemeinde Burg im Kreis Dithmarschen.
- Der Vereinssitz ist Burg/Dithmarschen.

§ 2 - Zweck

- 1. Die DLRG Burg e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Die DLRG Burg e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes
- 3. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser sowie das Wecken von Verständnis und Vertrauen für die Aufgaben und Zielsetzung der DLRG in der Öffentlichkeit
 - b.) die Förderung des Anfängerschwimmens und Schulschwimmunterrichts
 - c.) die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser.
 - d.) die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern und Rettungstauchern
 - e.) die Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Bergungen
 - die Mitwirkung -im Rahmen der Rettungsgesetze des Landes Schleswig-Holstein, f.)
 - h.) der Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
 - i.) die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - j.) die Förderung der Ausbildung im Sanitätsdienst
 - k.) die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - 1.) die Durchführung von Volkssportveranstaltungen
 - m.) die Förderung jugendpflegerischer Arbeit
 - die Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen n.)
 - die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
- Die DLRG Burg e.V. darf ihren Mitgliedern in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus ihren Mitteln gewähren. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Burg e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jedes Mitalied hat iedoch Anspruch auf die Erstattung der Auslagen, die ihm bei seiner Tätigkeit im Auftrage der DLRG Burg

§ 3 - Geschäftsiahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein Bura/Dithm e.V. Stand: Jan. 2007

Blatt 2 von 6



§ 4 - Mitgliedschaft

- 1. Mitalieder können Einzelpersonen sowie Vereinigungen. Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG Burg e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e. V. und der DLRG e.V. und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden
- Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten.
- Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensiahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung ihrer Gliederung festgelegt wird.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a.) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich bis 30.09. des Geschäftsjahres seiner zuständigen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b.) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c.) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.
- Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die Gliederung zurückzugeben.
- Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Burg e.V. nicht verpflichtet.
- Die DLRG Burg e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 - Verhältnis zu den übergeordneten Organen

- Die DLRG Burg e.V. erkennt die Satzungen der übergeordneten Organe an und verpflichtet sich, die von der LV-Haupttagung beschlossene Mustersatzung grundsätzlich nicht zu verändern.
- Die DLRG Burg e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.
- Die DLRG Burg e.V. verpflichtet sich, dem übergeordneten Organ das grundsätzliche Aufsichtsrecht zu gewährleisten. Dies insbesondere in Hinsicht auf:
 - satzungsgemäße Führung der DLRG Burg e.V.
 - ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Prüfungsordnung der DLRG e.V.
 - Einhaltung von Rahmenrichtlinien des DLRG LV Schleswig-Holstein e.V. und der DLRG e.V.
- Die DLRG Burg e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachhereiche ab.
- Die DLRG Burg e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen ab.
- Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Burg e.V. dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.
- Über die Jahreshauptversammlungen der DLRG Burg e.V. ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein Burg/Dithm e.V. Stand: Jan. 2007

2007 Blatt 3 von 6



- 8. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem Landesverband zuzuleiten:
 - a.) technischer Bericht
 - b.) Beitragsabrechnung
 - c.) Mitgliederstatistik
- Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die LV-Haupttagung bzw. durch das Präsidium des Landesverbandes, festgelegt.
- Die Gliederungen eines Kreisgebietes werden gegenüber ihren zuständigen Kreisverwaltungen, Kreisverbänden und regionalen Vereinigungen von Kreisbeauftragten vertreten, die von ihnen gewählt werden. Bei kreisfreien Städten übernimmt die Aufgabe grundsätzlich der Vorsitzende der Gliederung (s. § 10).

§ 6 - Jugendarbeit

- Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertreter, und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV und in den Gliederungen
- 2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Burg e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Burg e.V. dar.
- Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Burg e.V., die vom Jugendtag der DLRG Burg e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
- Die Jugendordnung muss in Übereinstimmung mit der gültigen Landesjugendordnung des DLRG-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. stehen.
- 5. Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der jeweilig zuständigen Rechtsperson ab.
- Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Burg e.V. ist ein angemessener Betrag zur F\u00f6rderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. N\u00e4heres regelt die Gesch\u00e4ftsordnung.

§ 7 - Organe

Organe der DLRG Burg e.V. sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8 - Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Burg e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung).
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Burg e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
- 5. Zu der Mitgliederversammlung muss entweder durch Anzeige in der Zeitung oder durch Hinweis in der Zeitung Dithm. Kurier und durch Aushang an den allen Mitgliedern bekannten Stellen (Aushangkästen etc.) oder schriftlich durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden.
- Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dieses zulassen.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit die Satzung nicht geheime Abstimmung vorschreibt oder mindestens drei Stimmberechtigte geheime Abstimmung verlangen.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein Burg/Dithm e.V. Stand: Jan. 2007

DLRG

Blatt 4 von 6

- Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die T\u00e4tigkeit und behandelt grunds\u00e4tzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Burg e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenpr\u00fcfer entgegen und ist insbesondere zust\u00e4ndig f\u00fcr Beschl\u00fcsselber:
 - a.) Wahl des Vorstandes
 - b.) Bestätigung der Wahl des Jugendwartes und seines (r) Stellvertreter (s)
 - c.) Wahl der Kassenprüfer
 - d.) Entlastung des Vorstandes
 - e.) Anträge
 - f.) Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen)
 - g.) Satzungsänderungen
 - h.) Auflösung der DLRG Burg e.V.
- 9. Der Vorsitzende der DLRG Burg e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens 8 Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederteilversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 - Vorstand

- Der Vorstand leitet die DLRG Burg e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- Den Vorstand bilden:
 - a.) der Vorsitzende
 - b.) stellvertretender Vorsitzender und/oder Geschäftsführer
 - c.) der technische Leiter
 - d.) der Schatzmeister
 - e.) der Jugendwart

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer kann Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Bei Bedarf kann die Hauptversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder c) und d) sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der DLRG Burg e.V. und der Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
- Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.
- 5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann versetzt erfolgen. Es werden dann gleichzeitig gewählt:

die Vorstandsmitglieder a) und d) versetzt: die Vorstandsmitglieder b) und c)

Die Bestätigung zu e) erfolgt im Jahr der Wahl auf der Jugendversammlung.

Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
- . Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- 3. Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendausschuss vertritt.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein Bura/Dithm e.V. Stand: Jan. 2007





§ 10 - Kreisbeauftragte für Kreise und kreisfreie Städte

- Die Kreisbeauftragten führen die Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes zusammen.
- Sie regeln die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen. Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.
- Sie fördern den Austausch der Informationen innerhalb der Kreisgebiete sowie zwischen den Gliederungen und dem Landesverband.
- Den Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt in Abstimmung mit den Gliederungen ihres Kreisgebietes -Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifende Aufgaben im Interesse der Gliederungen
- Sie vertreten die Interessen der Gliederungen ihres Bereiches im LV und die Interessen des LV in den Gliederungen ihres
- Die Kreisbeauftragten werden von den örtlichen Gliederungen ihres Kreisgebietes gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Leiter der Gliederungen, jede Gliederung hat eine (1) Stimme. Die Wahl hat mit 3/4 Mehrheit zu erfolgen.
- Grundsätzlich übernimmt bei kreisfreien Städten der Vorsitzende der Gliederung gleichzeitig die Aufgabe des Kreisbeauftragtens.
- Die Wahl der Kreisbeauftragten hat in dem Jahr, in dem eine LVHaupttagung stattfindet, spätestens 6 Wochen vor der LV-Haupttagung zu erfolgen.
- Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich der Koordinatoren regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§11 - Prüfungen

- Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.
- Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden.
- Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§12 - DLRG-Material

- Das DLRG-Material ist von der DLRG e.V. oder vom LV zu beziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.
- 2. Die Buchstabenfolge DLRG und die Verbandszeichen sind gesetzlich geschützt.

§13- Geschäftsführung

- Für die Geschäftsführung der DLRG Burg e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- Es gilt außerdem, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

§14- Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG e.V. und berichten hierüber der MV. Der dritte gewählte Kassenprüfer tritt nur in Aktion, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§ 15 - Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V. die vom Präsidialrat erlassen wird.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein Bura/Dithm e.V. Stand: Jan. 2007



Blatt 6 von 6

§16 - Satzungsänderungen

- Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitaliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
- Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
- Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§17 - Auflösung

- Die Auflösung der DLRG Burg e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird.
- Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.
- Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Burg e.V. fällt deren Vermögen an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die sich ähnliche Ziele wie die DLRG gesetzt hat.

Diese Mustersatzung für Gliederungen der DLRG im Landesverband Schleswig-Holstein e. V. wurde am 26. Juni 1993 auf der Landesverbandshaupttagung in Kiel heschlossen.

Mitgliedsbeiträge:

Stand: 01/2015

Einzelmitglieder:

36,00 Euro (entspricht einem monatlichen Beitrag von 3 Euro)

Familienmitglieder (ab 3 Personen):

26,00 Euro (entspricht einem monatlichen Beitrag von 2,17 Euro)

Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Jahr in bar zu entrichten.

Ab dem Folgejahr erfolgt der automatische Einzug zum 1. April.

Die oben genannten Beiträge sind Jahresbeiträge. Eine Kündigung ist deshalb nur in schriftlicher Form direkt beim Vorsitzenden zum 30.09. eines Jahres möglich!

Unsere Bankverbindung:

Kontoinhaber: DLRG-Burg e.V.

> IBAN: DE75 2225 0020 0186 0032 17

BIC: NOLA DE 21 WHO

Sparkasse Westholstein

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen: () Homepage des Vereins () Facebook-Seite des Vereins () regionale Presseerzeugnisse (z.B. Dithmarscher Landeszeitung / Rundschau) Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen. Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch die DLRG-Burg e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Die DLRG-Burg e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen. Unterschrift Ort, Datum Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen: Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter auch

die Einwilligung des Minderjährigen erforderlich.

Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Vor- und Nachname/n des/der gesetzlichen Vertreter/s:	
Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s:	

Der Widerruf ist zu richten an:

DLRG-Burg e.V. – 1. Vorsitzender – Ole Dohrn – Bahnhofstr. 86 – 25712 Burg / Dithmarschen

Beitrittserklärung

An die DLRG Burg e.V. 1. Vorsitzender Ole Dohrn Bahnhofstr. 86

Diesen Zettel bitte ausfüllen und abgeben.

Nur für die DLRG Gliederung:

25712 Burg	Unter Nr.:	registriert	
	·		
Ja, ich möchte der DLRG-BURG e.V. als Mitglied beitreten.			
Vorname:	Name:		
Geburtsdatum:	Geschlecht:		
Straße:	<u>GG 1</u>		
PLZ, Wohnort:			
ggf.≊:	ggf. E-m@il::		
🖀 im Notfall:	المردرين	\	
DLR	G W		
Bei Minderjährigen der gesetzliche V	ertreter:		
Name:	Vorname:	200/	
Geburtsdatum:	Vater □	Mutter □	
Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an. Die abgedruckten Informationspflichten in Anlage 1 gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.			
Datum: Unterso	chrift: X		
SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) Ich ermächtige die DLRG-Burg e.V., zur Begleichung der jeweils fälligen Mitgliedsbeiträge für mich und meine Familienangehörigen sowie für alle weiteren zahlungspflichtigen Leistungen, die Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der DLRG-Burg e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.			
Kontoinhaber:			
IBAN (International Bank Account Number): DE			
BIC (Bank Identifier Code):	DE		
Geldinstitut:			

Unterschrift: